

5.2 Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen

Beiblatt zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK)

Die beantragten Windenergieanlagen werden gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Kennzeichnung vom 24. April 2020, veröffentlicht am 30. April 2020, Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023) mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung ausgestattet.

Zusätzlich zu den eingereichten Herstellerunterlagen wird die Umsetzung der Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert entsprechend des Anhang 6 der AVV Kennzeichnung erfolgen. Hierdurch werden die Bestimmungen des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) umgesetzt, die den Einsatz der BNK für alle WEA ab dem 01.01.2025 festlegt.

Zum Einsatz wird ein transponderbasiertes System kommen. In Verbindung mit der BNK wird zusätzlich auf dem Maschinenhausdach eine Infrarotkennzeichnung gemäß den Bestimmungen des Anhangs 3 der AVV Kennzeichnung (2020) angebracht.

Vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen wird die geplante Installation des BNK-Systems der zuständigen Luftfahrtbehörde angezeigt. Hierbei werden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 (AVV Kennzeichnung) durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle;
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 (AVV Kennzeichnung)
- Nachweis Qualitätsmanagement nach ISO 9001 gemäß Anhang 6 Nummer 2 (AVV Kennzeichnung)